

Förderung von Drehbüchern

Informationsblatt (Stand: Juni 2024)

Die Filmabteilung fördert im Rahmen der Drehbuchförderung die Erstellung von Drehbüchern für innovative Spielfilme ab 70 Minuten Laufzeit. Für kürzere Spielfilme ist die Drehbuchförderung in der Herstellungsförderung inkludiert.

Inhaltliche Kriterien

Gefördert werden Drehbücher, deren nichtkommerzielle, unabhängige Produktionsweise innovative und inhaltlich anspruchsvolle Werke erwarten lässt.

Formale Kriterien

- Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder einen Hauptwohnsitz in Österreich haben.
- Projekte, die in der Herstellung wegen ihrer Budgethöhe von der Filmabteilung voraussichtlich nicht mitfinanziert werden können, können auch in der Phase der Drehbucherstellung nicht unterstützt werden.
- Durch die Förderung des Drehbuchs entsteht kein Rechtsanspruch auf Förderungen des Filmvorhabens in weiteren Produktionsphasen.
- Wird ein Antrag abgelehnt, besteht die Möglichkeit eines neuerlichen Förderungsantrags nur dann, wenn hierfür eine Empfehlung des Beirats vorliegt oder das Projekt von dem:der Antragsteller:in wesentlich geändert wurde. Die maßgeblichen Änderungen im Vergleich zum vorangegangenen Ansuchen sind kenntlich zu machen. Nach einer Ablehnung kann ein Projekt höchstens einmal wiedereingereicht werden.

- Wird ein Antrag von einer anderen Abteilung der zuständigen Sektion des Bundes abgelehnt, kann dieser Förderungsantrag nicht in der Filmabteilung eingereicht werden.
- Unvollständige Anträge können nicht bearbeitet werden.
- Anträge müssen rechtzeitig vor Projektbeginn und bis spätestens 23:59 Uhr des jeweiligen Einreichtermins eingereicht werden. Mit der Arbeit an den Tätigkeiten darf – bis auf die Vorarbeiten im Rahmen der Antragstellung – nicht begonnen worden sein. Zur Anerkennung von Kosten siehe Punkt „Förderungshöhe, Kosten und Finanzierung“.

Antragstellung

Die aktuellen [Richtlinien des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport zur Filmförderung](#) sind integrierender Bestandteil jedes Förderungsantrages.

Der Antrag inklusive aller Beilagen ist über das [Online-Formular](#) einzubringen.

Zur Antragstellung reichen Sie bitte folgende Unterlagen ein:

- 1. Antragsformular**
vollständig ausgefüllter, unterzeichnetes [Online-Formular](#)
- 2. Begleitschreiben**
inklusive Kurzbeschreibung des Inhalts/Synopsis (max. 1,5 Seiten)
- 3. Treatment**
mit einer ausgeschriebenen Szene inkl. Dialoge (max. 20 DIN A4-Seiten,
- 4. Option oder Vertrag über die Drehbuchrechte** (falls es sich um keinen Originalstoff handelt)
- 5. Filmografie und Lebenslauf**
- 6. Aktuelle Meldebestätigung**
- 7. Referenzfilm**
Sichtungslink eines Filmes, bei dem der:die Antragsteller:in Regie führte oder das Drehbuch dazu verfasste.

Einreichmodalitäten

Die Einreichtermine sind: **31. Jänner, 31. Mai** und **30. September**.

Anträge müssen zu diesen Terminen bis spätestens 23:59 Uhr an die Filmabteilung übermittelt werden.

Es empfiehlt sich, die Unterlagen so zeitgerecht vor diesen Terminen zu übermitteln, dass etwaige Mängel von dem: von der Antragsteller:in rechtzeitig behoben werden können.

Der Antrag gilt als nicht eingebracht, wenn die Unterlagen nach dem jeweiligen Termin eintreffen und/oder unvollständig sind.

Förderungshöhe, Kosten und Finanzierung

Es kann um maximal 15.000 Euro angesucht werden. Es wird ein Eigenhonorar von maximal 1.500 Euro/Monat anerkannt, wobei die gesamten Eigenhonorare (Recherche und Konzept) den Betrag von 10.000 Euro nicht überschreiten dürfen. Sollte das Projekt auch von anderer Seite unterstützt oder um weitere Förderungen dafür angesucht werden, dann beträgt der max. Förderbetrag 10.000 Euro.

Vor Antragstellung entstandene Kosten können nicht anerkannt werden.

Vergabe

Die Sitzung mit dem Filmbeirat findet sechs bis acht Wochen nach den jeweiligen Einreichterminen statt.

Der Filmbeirat hat die Aufgabe, auf Grundlage des Fachwissens seiner Mitglieder Empfehlungen zur inhaltlichen Förderungswürdigkeit über die ihm vorgelegten Anträge abzugeben.

Zu den Empfehlungskriterien im Rahmen der Beiratsbegutachtung zählen u.a. der Genderaspekt, die Berücksichtigung von Maßnahmen im Bereich Fair Pay sowie die Berücksichtigung der Diversität der Beteiligten.

Die definitive Entscheidung und Verantwortung über die Zuerkennung von Förderungsmitteln liegt bei der zuständigen Bundesministerin/bei dem zuständigen Bundesminister.

Verwendung der Fördermittel

Der Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung erfolgt nach den Bestimmungen in Punkt 8 der Richtlinien für die Gewährung von Förderungen nach dem Kunstförderungsgesetz durch das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport.

Bei geförderten Projekten muss in geeigneter Form und in branchenüblicher Weise durch die Verwendung des Logos der Filmabteilung hingewiesen werden. Das Logo kann auf <https://www.bmkoes.gv.at/Service/Logo.html> heruntergeladen werden.

Nach Fertigstellung sind der Förderkontrolle folgende Ergebnisse zu übermitteln:

- bei Avantgarde-, Experimental- und Animationsfilmen: drehfertiges Konzept und Beschreibung der filmischen Umsetzung;
- bei Dokumentarfilmen: drehfertiges Konzept (im Fall von Mischformen sind alle Dialogszenen auszuarbeiten) und Beschreibung der filmischen Umsetzung;
- bei Spielfilmen: fertiges Drehbuch, Beschreibung der filmischen Umsetzung und Liste der Darsteller:innen mit deren Einverständniserklärungen;
- Informationen zur Abrechnung sind zu finden unter:
<https://www.bmkoes.gv.at/kunst-und-kultur/service-kunst-und-kultur/foerderungen/foerderkontrolle-foerderabrechnung.html>

Rückfragehinweis

Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport

Sektion IV – Kunst und Kultur

Abteilung IV/3 – Film

Concordiaplatz 2, 1010 Wien

E-Mail: film@bmkoes.gv.at

Internet: <https://www.bmkoes.gv.at/>